

**Landratsamt – Heilbronn
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Öffentliche Bekanntmachung
vom 17.06.2024

Flurbereinigung Schwaigern – Massenbach (HRB M12)
Landkreis Heilbronn

**Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und
Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG**

Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit den Flurbereinigungsplan bekannt. Dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens Schwaigern – Massenbach (HRB M12) zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Der Flurbereinigungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Auslegung:

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 01. Juli bis 17. Juli 2024 im Rathaus in Schwaigern, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern, während der üblichen Öffnungszeiten aus. Am Nachmittag des 04. Juli und am Vormittag des 08. Juli ist keine Einsichtnahme im Rathaus in Schwaigern möglich sondern nur im Feuerwehrhaus in Massenbach.

Diese Bekanntmachung und die Neuordnungskarte können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3274) eingesehen werden.

Erläuterung:

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplans und der neuen Feldeinteilung, auf Wunsch an Ort und Stelle, wird ein Beauftragter des Landratsamts Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- am Donnerstag, den 04. Juli 2024 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Montag, den 08. Juli 2024 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Feuerwehrhaus von Massenbach, Schwaigerner Straße 24, 74193 Schwaigern anwesend sein. Nur in dieser Zeit können die Verzeichnisse mit personenbezogenen Daten eingesehen werden.

Anhörungstermin:

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG - findet statt am:

Donnerstag, den 18. Juli 2024

von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Feuerwehrhaus von Massenbach, Schwaigerner Str. 24, 74193 Schwaigern.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit eingeladen.

Am Anfang des Termins werden wichtige Hinweise zu dessen Bedeutung und zum zeitlichen Ablauf gegeben.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorbringen.

Falls Sie keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen Sie am Anhörungstermin nicht teilzunehmen.

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.

Öffentliche Bekanntmachung vom 17.06.2024

zum Änderungsbeschluss Nr. 1:

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnete mit dem Änderungsbeschluss Nr. 1 eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Schwaigern-Massenbach (HRB M 12) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.
Dieser Änderungsbeschluss wurde dem beteiligten Grundstückseigentümer bekannt gegeben und ist unanfechtbar. Zur Anmeldung bisher unbekannter Rechte wird dieser Änderungsbeschluss jetzt öffentlich bekannt gemacht.

In das Flurbereinigungsgebiet wurde einbezogen:

mit Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 16.11.2023:
von der Stadt Schwaigern, Gemarkung Massenbach
das Grundstück **Flurstück Nr. 283**.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 08.07.2019 ersichtlich.

2. Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

3. Diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, wie auch der Änderungsbeschluss Nr. 1 und die Gebietskarte liegen 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Schwaigern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieser Aufforderung treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann diese öffentliche Bekanntmachung, die Gebietskarte wie auch der Änderungsbeschluss auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3274) eingesehen werden.

Heilbronn, den 17.06.2024

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.